



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17.09.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rath, Blatt 10032,

BV lfd. Nr. 1

242/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rath, Flur 6, Flurstück 235, Freifläche, Kartäuserstraße 5, 7, 9, 11, Größe: 3.092 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude Kartäuserstraße 5 nebst Kellerabteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet

versteigert werden.

Eine ca. 57 m² große 2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses als Doppelhaushälfte eines Viererblocks nebst Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage, das Ganze, soweit besichtigt und für die Bewertungseinheit in unterstellter, dem Baujahr 1984 entsprechender Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf einem kompakt geschnittenen Grundstück in mittlerer, ruhiger Wohnlage des in nördlicher Düsseldorfer Randlage gelegenen Stadtteils Unterrath.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

180.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.